

1054 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 11. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1968, mit dem die Notariatsordnung geändert wird und Bestimmungen über die Notariatsprüfung getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Notariatsordnung RGBl. Nr. 75/1871 wird in folgender Weise geändert:

1. Der erste Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Notarstellen zu errichten, bestehende aufzulassen oder deren Amtssitz an einen anderen Ort zu verlegen, wenn dies wegen einer wesentlichen Änderung der Gerichtsorganisation, der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen oder der Verkehrsverhältnisse in dem in Betracht kommenden Gerichtsbezirk oder wegen einer wesentlichen Änderung des Wirkungskreises der Notare erforderlich ist.“

2. Dem § 13 wird als dritter Absatz angefügt:

„Die Notare sind berechtigt, in Ausübung ihres Berufes das Staatswappen zu führen.“

3. Der erste Absatz des § 42 hat zu lauten:

„Wenn ein Notar sein Amtssiegel oder seine Unterschrift ändert, so hat der Oberlandesgerichtspräsident auf Anzeige der Notariatskammer die im § 16 bezeichneten Behörden nach der Vorschrift dieses Paragraphen zu verständigen.“

4. Der erste Absatz des § 62 hat zu lauten:

„Ein Notariatsakt darf in einer fremden Sprache nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen und wenn der Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat. Daß dies der Fall ist, muß im Akt ausdrücklich angeführt werden.“

5. Der erste Satz des § 63 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Zuziehung eines Dolmetsches ist jedoch nicht nötig, wenn der Notar und die beiden Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind und wenn der die Verhandlung leitende Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat.“

6. Der erste Absatz des § 78 hat zu lauten:

„Notare, die für eine fremde Sprache vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeidete Dolmetscher bestellt sind oder die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden haben, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Übersetzungen notariell zu beurkunden.“

7. Der dritte Absatz des § 82 hat zu lauten:

„Die Beurkundung kann auch auf einem gesonderten Blatt vermerkt werden; dieser Vermerk ist von den Beteiligten und den Zeugen zu unterfertigen und nachträglich im Beurkundungsregister ersichtlich zu machen. In diesem Fall ist der erste Satz des Abs. 2 nicht anzuwenden.“

8. Der erste Absatz des § 87 hat zu lauten:

„Über Beratungen und Beschlüsse hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in dem er Ort und Zeit sowie den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse und alle in seiner Gegenwart vorgekommenen Ereignisse und abgegebenen Erklärungen anzuführen hat, soweit diese Ereignisse und Erklärungen für die Beurteilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Bedeutung sind.“

9. Dem § 87 wird als vierter Absatz angefügt:

„Die in Urschrift zu erteilende Beurkundung kann sich auf einzelne Teile des Protokolles be-

schränken; dies ist in der Beurkundung ersichtlich zu machen.“

10. Der erste Satz des § 112 Abs. 3 hat zu lauten:

„Das mit Seitenzahlen versehene Geschäftsregister wird dem Notar auf seine Kosten von der Notariatskammer übergeben.“

11. Der § 115 hat zu lauten:

„§ 115. Der Notar hat das Geschäftsregister, wenn es vollgeschrieben ist, dem Präsidenten der Notariatskammer zu übergeben. Dieser hat es zu prüfen, die Behebung wahrgenommener Mängel nach Tunlichkeit selbst zu veranlassen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Er hat das Geschäftsregister am Schluß zu unterzeichnen und dem Notar auszufolgen.“

12. Der erste Absatz des § 122 hat zu lauten:

„Ein Substitut, der nicht Notar ist, muß vor dem Antritt seines Amtes die Angelobung vor dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ablegen, von dem er bestellt worden ist, und seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen vorlegen; beides entfällt, wenn er bereits früher einmal als Substitut angelobt wurde. Er hat außerdem vor Antritt seines Amtes jedesmal das Bestehen der Haftpflichtversicherung (§ 22) nachzuweisen; der Dauer-Substitut hat diesen Nachweis bloß vor seiner Bestellung (§ 120 Abs. 1) zu erbringen.“

13. Dem § 128 wird als vierter Absatz angefügt:

„Die Notariatskammer ist berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel der Notariatskammer enthält das Staatswappen und als Umschrift die Bezeichnung der Notariatskammer.“

14. Der sechste Absatz des § 131 hat zu lauten:

„Ist die Wahl für eine neuerrichtete Kammer vorzunehmen, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitz der Kammer die Wahl auszuschreiben und zu leiten.“

15. Dem § 141 wird als dritter Absatz angefügt:

„Der Delegiertentag ist berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel des Delegiertentages enthält das Staatswappen und die Umschrift „Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern“.“

16. Der dritte Absatz des § 155 hat zu lauten:

„Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt.“

17. Nach § 159 wird der folgende § 159 a eingefügt:

„§ 159 a. Durch Verjährung wird die Verfolgung des Notars wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten (§§ 155, 157) ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

Die Verjährungsfrist beträgt bei Disziplinarvergehen (§ 157) fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten (§ 155) zwei Jahre.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn diese bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung. Ist wegen einer Pflichtverletzung ein Verfahren beim Disziplinargericht anhängig gewesen und hat das Disziplinargericht die Sache an die Notariatskammer abgetreten (§ 161 f), so endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen des Aktes der Notariatskammer.

Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Notar innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Disziplinarvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Notars Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.“

Artikel II

Notariatsprüfung

Die Notariatsprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann sie nach einer Frist, die die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung zutage getretenen Wissenslücken festzusetzen hat und die nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden. Dies ist sowohl in der Niederschrift als auch im Zeugnis über das Prüfungsergebnis zu vermerken.

Ein Rücktritt nach Beginn der mündlichen Prüfung ist einer nicht bestandenen Prüfung gleichzuhalten.

Ein Kandidat, der zweimal die Richteramtsprüfung oder dreimal die Rechtsanwaltsprüfung nicht bestanden hat, ist zur Notariatsprüfung nicht zuzulassen. Im übrigen sind nicht bestandene Richteramts- oder Rechtsanwaltsprüfungen auf die Höchstzahl der Notariatsprüfungen anzurechnen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung des Justizministers vom 7. Juni 1918, RGBl. Nr. 207, über die Abschaffung der Vorlage von Abschriften des Geschäftsregisters der Notare an den Präsidenten der Notariatskammer, ihre Wirksamkeit.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Gründe für eine Novellierung

Die Notariatsordnung RGBl. Nr. 75/1871 wurde das letztmal im Jahre 1962 durch die Novelle BGBl. Nr. 139 geändert.

Die Gründe für eine neuerliche Novellierung sind folgende:

1. Zweifel, die sich bei Handhabung einzelner Bestimmungen ergeben haben und die im Wege der Auslegung nicht zufriedenstellend geklärt werden konnten, sollen beseitigt werden.

2. Die Befugnis der Notare, der Notariatskammern und des Delegiertentages zur Führung des Staatswappens soll gesetzlich verankert werden.

3. Die Befugnis der Notare zur Aufnahme von Notariatsurkunden in fremder Sprache soll im Hinblick auf die immer stärker werdenden Auslandsbeziehungen erweitert werden.

4. Das Recht des Bundesministers für Justiz zur Errichtung, Auflassung oder Verlegung von Notarstellen soll eine dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG. entsprechende Grundlage erhalten.

5. Dem Richterdienstgesetz BGBl. Nr. 305/1961 folgend, soll die Verjährung von Disziplinarvergehen und von Ordnungswidrigkeiten geregelt werden.

6. Entsprechend der durch Art. XVII der 8. Gerichtsentlastungsnovelle BGBl. Nr. 346/1933 für die Rechtsanwaltsprüfung geschaffenen Beschränkungen über die Wiederholbarkeit dieser Prüfung soll eine ähnliche Regelung auch für die Notariatsprüfung getroffen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 1):

§ 9 Abs. 1 ermächtigt den Justizminister zur Bestimmung der Zahl der Notarstellen und ihres Amtssitzes. Das Bundeskanzleramt hat darauf

verwiesen, daß diese Regelung eine formalgesetzliche Delegation darstelle, die dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG. nicht entspreche. Diese Bedenken sollen durch taxative Aufzählung der Gründe, die eine solche Maßnahme rechtfertigen, beseitigt werden. Die Regelung läßt das Recht der Notariatskammern und des Delegiertentages, von sich aus solche Anträge zu stellen, unberührt; das ergibt sich aus § 134 Abs. 2 Z. 7 und § 141 NotO.

Zu Z. 2 (§ 13 Abs. 3):

§ 13 Abs. 2 NotO. bestimmt, daß das Amtssiegel des Notars das österreichische Wappen enthalten muß. Außer im Amtssiegel wird das Staatswappen von den Notaren auch sonst in Ausübung ihres Berufes, so zum Beispiel auf dem für Berufszwecke verwendeten Papier, auf Briefumschlägen, in Kanzleistampiglien und auf ihren Amtsschildern verwendet. Die gesetzliche Verankerung dieser Befugnis wird durch die beabsichtigte Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz der öffentlichen Wappen und Siegel notwendig.

Zu Z. 3 (§ 42 Abs. 1):

Der Oberlandesgerichtspräsident hat nach § 16 NotO. in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 139/1962 den unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz Unterschrift und Siegel des ernannten Notars bekanntzugeben. Ändert der Notar Siegel oder Unterschrift, so hat nach der geltenden Fassung des § 42 Abs. 1 die Notariatskammer die Gerichtshöfe hievon zu verständigen. Aus Gründen der Einheitlichkeit soll auch in diesen Fällen die Verständigung dem Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen werden, der das übergeordnete Justizverwaltungsorgan für die Gerichtshöfe erster Instanz ist.

Zu Z. 4 (§ 62 Abs. 1):

Die geltende Regelung verlangt für die Aufnahme eines Notariatsaktes in einer fremden Sprache durch den Notar, daß der Notar als Dolmetsch für diese Sprache bestellt ist. Diese Bestimmung gilt nach § 90 NotO. auch für die Aufnahme von Beurkundungen in fremder Sprache. Die Verordnung BGBl. Nr. 76/1946 über die Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher sieht neben der Diplomprüfung für Dolmetscher auch eine Fachprüfung für Übersetzer vor. Diese soll neben der Dolmetscherprüfung als Nachweis der Kenntnis der fremden Sprache, in der die Notariatsurkunde abgefaßt werden soll, gelten. Außerdem genügt aber, wie bisher, die Bestellung als ständig beedeter Dolmetsch durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

Zu Z. 5 (§ 63 Abs. 2):

Wenn eine Partei der Sprache, in der der Notariatsakt aufgenommen wird, nicht kundig ist, so muß ein Dolmetsch beigezogen werden. Wenn aber der Notar dieser Sprache kundig und er als Dolmetsch hiefür bestellt ist, entfällt die Beziehung eines Dolmetsches. Auch in diesem Fall soll neben der Dolmetscherprüfung die Fachprüfung für Übersetzer zum Nachweis der Kenntnis der fremden Sprache dienen. Wie im Falle des § 62 Abs. 1 genügt auch hier die Bestellung als ständig beedeter Dolmetsch.

Zu Z. 6 (§ 78 Abs. 1):

Die gleiche Regelung wie zu Z. 4 und 5 soll auch im § 78 Abs. 1 für die Beurkundung der Richtigkeit von Übersetzungen getroffen werden.

Zu Z. 7 (§ 82 Abs. 3):

Die Bestimmung des Abs. 3 ist vor allem bei Vornahme der in den §§ 79 bis 81 NotO. genannten Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars von Bedeutung; dadurch soll vermieden werden, daß der Notar das Beurkundungsregister mitnehmen muß. Er nimmt vielmehr einen Vermerk auf, der nachträglich auszugswise im Beurkundungsregister ersichtlich gemacht wird. Ein solcher Vermerk soll einem formellen Protokoll im Sinne der NotO. nicht gleichgehalten werden. Daher werden das Wort „Protokoll“ durch die Worte „gesonderten Blatt“ und die Worte „nachträglich in das Beurkundungsregister einzutragen“ durch die Worte „nachträglich im Beurkundungsregister ersichtlich zu machen“ ersetzt.

Zu Z. 8 und 9 (§ 87 Abs. 1 und 4):

Die Novelle vom Jahre 1962 hat den vierten Absatz des § 87 aufgehoben, der lautete: „Die in Urschrift zu erteilenden Beurkundungen müssen

den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen“. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage bemerken hiezu, daß manchmal nur Teile des Protokolles benötigt werden, so daß in solchen Fällen die Beurkundung des ganzen Inhaltes des Protokolles überflüssig wäre. Nun enthalten aber Bestimmungen verwandten Inhaltes die ausdrückliche Regelung über den Umfang der Beurkundung in solchen Fällen (vgl. zum Beispiel § 88 Abs. 4). Daher muß zur Vermeidung von Zweifeln im wieder angefügten Abs. 4 dies ausdrücklich gesagt werden.

Abs. 1 soll dieser Regelung angepaßt und sprachlich verbessert werden.

Zu Z. 10 (§ 112 Abs. 3):

Der erste Satz des § 112 Abs. 3 sieht vor, daß die Notariatskammer dem Notar das Geschäftsregister in der verlangten Seitenzahl von 25, 50 oder 100 Blättern übergibt. Diese Beschränkung auf eine bestimmte Seitenzahl ist überflüssig, da in der Praxis auch Register größeren Umfangs verwendet werden.

Zu Z. 11 (§ 115):

§ 115 Abs. 1 bestimmt, daß der Notar in den ersten zehn Tagen eines jeden Kalendervierteljahres eine beglaubigte Abschrift des Geschäftsregisters und, wenn das Register vollgeschrieben ist, auch dieses dem Präsidenten der Notariatskammer zu übergeben hat.

Mit Verordnung vom 7. Juni 1918, RGBl. Nr. 207, wurde angeordnet, daß von der vierteljährigen Vorlage der beglaubigten Abschrift des Geschäftsregisters bis auf weiteres abzusehen ist. Diese vorläufige Regelung gilt heute noch. Die Rückkehr zur früheren Regelung ist nicht erforderlich, sodaß § 115 NotO., bei gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung aus dem Jahre 1918, im Sinne dieser Verordnung geändert werden soll.

Zu Z. 12 (§ 122 Abs. 1):

§ 122 erhielt seine Fassung durch die Novelle BGBl. Nr. 139/1962. Diese Bestimmung wird dahin ausgelegt, daß der Substitut seine Unterschrift nicht nur bei seiner ersten Bestellung als Substitut, sondern auch bei weiteren Bestellungen immer wieder vorlegen muß. Diese Auslegung widerspricht dem Zweck der seinerzeitigen Novelle nach Verwaltungsvereinfachung. Die neue Fassung will klar zum Ausdruck bringen, daß sowohl die Angelobung als auch die Vorlage der Unterschrift entfällt, wenn der Substitut, der nicht Notar ist, bereits früher einmal als Substitut angelobt worden ist. Der Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung ist dagegen bei jeder Bestellung erforderlich.

Zu Z. 13 (§ 128 Abs. 4):

Die Notariatskammern führen das Staatswappen in ihrem Amtssiegel. Sie verwenden das Staatswappen auch in ihren Stampiglien, auf dem in Ausübung ihrer Tätigkeit benützten Papier, auf Briefumschlägen sowie bei der Bezeichnung des Kammerlokales. Eine gesetzliche Regelung hierüber fehlt derzeit. Die vom Bundesministerium für Inneres beabsichtigte Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz der öffentlichen Wappen und Siegel erfordert für die Zukunft eine gesetzliche Regelung.

Zu Z. 14 (§ 131 Abs. 6):

Nach § 131 Abs. 6 hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die Wahl für eine neu errichtete oder eine aufgelöste Kammer vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung einer Kammer sieht aber § 139 Abs. 3 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 139/1962 eine andere Regelung vor, die mit der im § 131 Abs. 6 angeführten im Widerspruch steht. Durch die Einschränkung der Regelung des § 131 Abs. 6 auf den Fall der Neuerrichtung einer Kammer soll dieser Widerspruch beseitigt werden.

Zu Z. 15 (§ 141 Abs. 3):

Der Delegiertentag der Notariatskammern führt in seinem Amtssiegel das Staatswappen. Das bestimmt § 9 der Verordnung vom 12. Februar 1963, BGBl. Nr. 40, über die Geschäftsordnung dieses Delegiertentages. Außerdem verwendet er auch in seinen Stampiglien und auf den in Ausübung seiner Tätigkeit verwendeten Papieren und Briefumschlägen sowie bei Bezeichnung des Kanzleilokales das Staatswappen. Die beabsichtigte Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz der öffentlichen Wappen und Siegel erfordert die Übernahme der in der Verordnung über die Geschäftsordnung des Delegiertentages enthaltenen Regelung in das Gesetz und die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung für die übrigen Fälle.

Zu Z. 16 (§ 155 Abs. 3):

Nach Abs. 3 zweiter Satz ist dem Staatsanwalt am Sitz der Kammer die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Notar mitzuteilen. Die Überwachung der Amtsführung der Notare ist aber nicht Sache des Staatsanwaltes, weshalb diese Bestimmung als überflüssig entfallen soll und nur der erste Satz dieser Bestimmung bestehen bleibt.

Zu Z. 17 (§ 159 a):

Die Notariatsordnung enthält keine Bestimmung über die Verjährung von Disziplinarver-

gehen und Ordnungswidrigkeiten. § 159 a soll diese Möglichkeit schaffen. Die Regelung entspricht jener des § 102 des Richterdienstgesetzes BGBl. Nr. 305/1961. Eine Erweiterung des vierten Absatzes gegenüber der entsprechenden Regelung des Richterdienstgesetzes ist deshalb erforderlich, weil im Gegensatz zum Richterdienstgesetz nach den §§ 155, 161 f NotO. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht dem Disziplinargericht obliegt, sondern in die ausschließliche Zuständigkeit der Notariatskammern fällt. Daher muß für jene Fälle, in denen ein Verfahren beim Disziplinargericht anhängig geworden ist, dieses Gericht aber die Sache an die Notariatskammer abgetreten hat, eine Regelung getroffen werden, die verhindert, daß die Verjährungsfrist endet, ehe die Kammer zur Entscheidung der Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, die nötigen Erhebungen durchführen konnte.

Zu Art. II (Notariatsprüfung):

Die Frage der Wiederholbarkeit der Notariatsprüfung ist nicht geregelt. Nach Art. XVII der 8. Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 346/1933, darf die Rechtsanwaltsprüfung zweimal wiederholt werden. Dem folgt die Bestimmung des Art. II des Entwurfes. Darüber hinaus sieht Abs. 2 die Festsetzung einer Frist für die Wiederholung vor, wobei § 15 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967, als Vorbild genommen wird. Abs. 3 entspricht der Regelung bei Staatsprüfungen, Abs. 4 stellt eine Beziehung zur Richteramts- und zur Rechtsanwaltsprüfung her, da nach § 6 Abs. 1 lit. c NotO. zur Erlangung einer Notarstelle die bestandene Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung gefordert wird.

Eine zusammenfassende Regelung der Notariatsprüfung in einem neuen Gesetz ist derzeit nicht möglich, weil die neuen Hochschulstudien-gesetze abgewartet werden müssen, diese Teilregelung aber dringend ist.

Zu Art. III:

Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und hebt, bedingt durch die Änderung des § 115, die Verordnung RGBL. Nr. 207/1918 auf.

Zu Art. IV:

Er enthält die Vollzugsklausel.

Mit diesem Bundesgesetz ist weder ein erhöhter Verwaltungsaufwand noch eine vermehrte finanzielle Belastung des Bundes verbunden.

**Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Fassung jener Bestimmungen, die durch die Novelle
geändert werden**

Geltende Fassung

§ 9. (1) Die Bestimmung der Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, sowie jene der Amtssitze im Sprengel erfolgt durch Verordnung des Justizministers.

§ 42. (1) Wenn ein Notar sein Siegel oder seine Unterschrift ändert ist die Verständigung der im § 16 bezeichneten Behörden nach Vorschrift dieses Paragraphen durch die Notariatskammer einzuleiten und zugleich die Anzeige an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstatten.

§ 62. (1) Ein Notariatsakt darf in einer Sprache, welche in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, nicht üblich ist, nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, und wenn der Notar für diese Sprache als Dolmetsch bestellt ist. Daß dies der Fall ist, muß in dem Akte ausdrücklich angeführt werden.

§ 63. (2) erster Satz

Die Zuziehung eines besonderen Dolmetsches ist jedoch nicht nötig, wenn der Notar und zugleich die zwei Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig ist, und wenn die Sprachkenntnis des die Verhandlung leitenden Notars, sofern es sich um eine Landessprache handelt, durch die Bestätigung des Oberlandesgerichtes (§ 12), und wenn es sich um eine fremde Sprache handelt, durch seine Bestellung als Dolmetsch ausgewiesen ist.

§ 78. (1) Notare, welche für eine fremde Sprache als Dolmetsche bestellt sind, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Übersetzungen notariell zu beurkunden.

§ 82. (3) Über die Beurkundung kann auch ein Protokoll aufgenommen werden, das von den Beteiligten und den Zeugen zu fertigen und nachträglich in das Beurkundungsregister einzutragen ist. In diesem Falle findet Absatz 2, Satz 1, keine Anwendung.

Neue Fassung

§ 9. (1) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Notarstellen zu errichten, bestehende aufzulassen oder deren Amtssitz an einen anderen Ort zu verlegen, wenn diese wegen einer wesentlichen Änderung der Gerichtsorganisation, der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen oder der Verkehrsverhältnisse in dem in Betracht kommenden Gerichtsbezirk oder wegen einer wesentlichen Änderung des Wirkungskreises der Notare erforderlich ist.

§ 42. (1) Wenn ein Notar sein Amtssiegel oder seine Unterschrift ändert, so hat der Oberlandesgerichtspräsident auf Anzeige der Notariatskammer die im § 16 bezeichneten Behörden nach der Vorschrift dieses Paragraphen zu verständigen.

§ 62. (1) Ein Notariatsakt darf in einer fremden Sprache nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen und wenn der Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat. Daß dies der Fall ist, muß im Akt ausdrücklich angeführt werden.

§ 63. (2) erster Satz

Die Zuziehung eines Dolmetsches ist jedoch nicht nötig, wenn der Notar und die beiden Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind und wenn der die Verhandlung leitende Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat.

§ 78. (1) Notare, die für eine fremde Sprache vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beeidete Dolmetscher bestellt sind oder die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden haben, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus denselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Übersetzungen notariell zu beurkunden.

§ 82. (3) Die Beurkundung kann auch auf einem gesonderten Blatt vermerkt werden; dieser Vermerk ist von den Beteiligten und den Zeugen zu unterfertigen und nachträglich im Beurkundungsregister ersichtlich zu machen. In diesem Fall ist der erste Satz des Abs. 2 nicht anzuwenden.

Geltende Fassung

§ 87. (1) Beratungen und Beschlüsse sind durch ein Protokoll zu beurkunden, in dem der Notar Ort und Zeit sowie den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse und alle in seiner Gegenwart vorgekommenen Ereignisse und abgegebenen Erklärungen, die für die Beurteilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Bedeutung sind, anzuführen hat.

§ 112. (3) erster Satz

Das Geschäftsregister wird dem Notare auf seine Kosten, mit den Seitenzahlen versehen, in der verlangten Zahl von 25, 50 oder 100 Blättern von der Notariatskammer übergeben.

§ 115. (1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Kalendervierteljahres hat der Notar eine genaue, von ihm beglaubigte Abschrift des Geschäftsregisters, und wenn das letztere vollgeschrieben ist, auch dieses bei dem Präsidenten der Notariatskammer zu überreichen.

(2) Dieser hat die Prüfung vorzunehmen, wahrgenommenen Mängeln nach Tunlichkeit selbst abzuhelpen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Das urschriftliche Geschäftsregister hat er ohne Verzug zurückzustellen, nachdem er dasselbe, wenn es vollgeschrieben ist, am Schlusse vidiert und unterzeichnet hat.

§ 122. (1) Ein Substitut, der nicht Notar ist, muß vor dem Antritt seines Amtes die Angelobung vor dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ablegen, von dem er bestellt worden ist, sofern er nicht bereits früher einmal als Substitut angelobt wurde. Er muß seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen vorlegen und zugleich das Bestehen der Haftpflichtversicherung (§ 22) nachweisen.

§ 131. (6) Ist die Wahl für eine neuerrichtete oder eine aufgelöste Kammer vorzunehmen, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitz der Kammer die Wahl auszuschreiben und zu leiten.

§ 155. (3) Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt. Dem Staatsanwalt am Sitze der Kammer ist von der Verhängung jeder Ordnungsstrafe Mitteilung zu machen.

Neue Fassung

§ 87. (1) Über Beratungen und Beschlüsse hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in dem er Ort und Zeit sowie den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse und alle in seiner Gegenwart vorgekommenen Ereignisse und abgegebenen Erklärungen anzuführen hat, soweit diese Ereignisse und Erklärungen für die Beurteilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Bedeutung sind.

§ 112. (3) erster Satz

Das mit Seitenzahlen versehene Geschäftsregister wird dem Notar auf seine Kosten von der Notariatskammer übergeben.

§ 115. Der Notar hat das Geschäftsregister, wenn es vollgeschrieben ist, dem Präsidenten der Notariatskammer zu übergeben. Dieser hat es zu prüfen, die Behebung wahrgenommener Mängel nach Tunlichkeit selbst zu veranlassen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Er hat das Geschäftsregister am Schluß zu unterzeichnen und dem Notar auszufolgen.

§ 122. (1) Ein Substitut, der nicht Notar ist, muß vor dem Antritt seines Amtes die Angelobung vor dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ablegen, von dem er bestellt worden ist, und seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen vorlegen; beides entfällt, wenn er bereits früher einmal als Substitut angelobt wurde. Er hat außerdem vor Antritt seines Amtes jedesmal das Bestehen der Haftpflichtversicherung (§ 22) nachzuweisen; der Dauersubstitut hat diesen Nachweis bloß vor seiner Bestellung (§ 120 Abs. 1) zu erbringen.

§ 131. (6) Ist die Wahl für eine neuerrichtete Kammer vorzunehmen, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer die Wahl auszuschreiben und zu leiten.

§ 155. (3) Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt.